

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/9277

Dresden, 14. Dezember 2015

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/3234
Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage 6/2972 – Polizeieinsätze in
und um Asylbewerberheime – ohne Straftaten aus Demonst-
rationen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung: Da der Rechercheaufwand der Staatsregierung aufgrund für die Beantwortung der Kleinen Anfrage 6/2972 des Abgeordneten Sebastian Wippel - AfD-Fraktion - zu hoch sei, um die Frage auch nur teilweise zu beantworten, bemüht sich der Fragesteller den Rechercheaufwand einzuschränken, indem er u. a. den Begriff des „Polizeieinsatzes“ in „Straftat - Versuch und Vollendung“ ändert; und ausdrücklich eine IVO/PASS Recherche für ausreichend erklärt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Straftaten – Versuch und Vollendung – (im Folgenden „Einsatz“ genannt) gab es im Jahr 2015 mit der Tatortangabe einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft im Freistaat Sachsen (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt, Unter-
kunftobjekt und Angabe von Heimen mit Fehlanzeige im Sinne der Fragestellung)**

Frage 2:

**Wie viele leichtverletzte, schwerverletzte oder tote Asylbewerber waren bei den Einsätzen im Sinne der Fragestellung 1 jeweils zu beklagen? (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt, Unter-
kunftobjekt)**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Wie viele leichtverletzte, schwerverletzte oder tote Sicherheitsdienstmitarbeiter waren bei Einsätzen im Sinne der Fragestellung 1 jeweils zu beklagen? (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt, Unterkunftsojekt)

Frage 4:

Wie viele leichtverletzte, schwerverletzte oder tote Polizeivollzugsbeamte oder Sanitäter oder Feuerwehrleute oder sonstige Helfer waren bei Einsätzen im Sinne der Fragestellung 1 jeweils zu beklagen? (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt, Unterkunftsojekt)

Frage 5:

Wie viele Polizeivollzugsbeamte waren jeweils bei den Einsätzen im Sinne der Fragestellung 1 eingesetzt? (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/Kreisfreier Stadt, Unterkunftsojekt)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

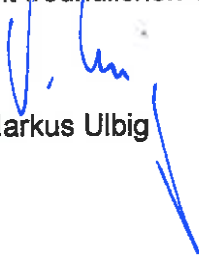
Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen. Wie viele Straftaten – Versuch und Vollendung – es im Sinne der Frage 1 im Jahr 2015 mit der Tatortangabe einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft im Freistaat Sachsen, aufgeschlüsselt nach Landkreis/Kreisfreier Stadt, Unterkunftsojekt und Angabe von Heimen mit Fehlanzeige im Sinne der Fragestellung, gegeben hat, wird statistisch nicht erfasst.

Auch würden die Ergebnisse einer wie vom Fragesteller in der Vorbemerkung angeregten IVO/PASS-Recherche nicht zu einer Beantwortung der Fragen 1 bis 4 führen, da die Begriffe „Erstaufnahmeeinrichtung“, „Gemeinschaftsunterkunft“ sowie Angaben zum „Aufenthaltsstatus“ bei Opfern und Geschädigten keinen Katalogwert und daher kein Recherchekriterium darstellen.

Zur vollständigen Beantwortung der Fragen 1 bis 4 müssten insofern alle in Frage kommenden Ermittlungsverfahren händisch ausgewertet werden. Zur Beantwortung der Frage 5 müssten anschließend zu allen aus den oben genannten Recherchen gewonnenen Ermittlungsverfahren die entsprechenden Einsatzunterlagen extrahiert und

beigezogen werden. Anschließend müsste eine händische Auswertung aller dieser Einsatzunterlagen im Sinne der Fragestellung erfolgen. Der insgesamt erforderliche Aufwand kann nicht abgeschätzt werden. Es wäre jedoch notwendig, mehrere Sachbearbeiter über einen mehrere Tage währenden Zeitraum mit den Recherchen und Auswertungen zu beauftragen. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Eine solche aufwendige Recherche ist unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig